

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
8C_749/2008

Urteil vom 15. Januar 2009
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Ursprung, Präsident,
Bundesrichter Frésard, Maillard,
Gerichtsschreiber Holzer.

Parteien
Basler, Versicherungs-Gesellschaft, Hauptsitz, Aeschengraben 21, 4002 Basel,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Advokat Dr. Manfred Bayerdörfer, Rathausstrasse 40/42, 4410 Liestal,

gegen

K._____, Passwangstrasse 31, 4106 Therwil,
Beschwerdegegner, vertreten durch Advokat Sebastian Laubscher, Greifengasse 1, 4058
Basel.

Gegenstand
Unfallversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung
Sozialversicherungsrecht, vom 12. März 2008.

Sachverhalt:

A.
Der 1941 geborene K._____ war als Lehrer der Schule X._____ bei der Basler,
Versicherungs-Gesellschaft (nachstehend: Basler) gegen die Folgen von Unfällen
versichert, als er am 5. März 2006 beim Wegstemmen eines durch die Schneelast
abgedrückten Kieferastes einen heftigen Schmerz im Rücken verspürte. Im Spital
A._____ wurde eine intradurale extramedulläre Blutung auf Höhe des
Brustwirbelkörpers 11 mit inkompletter Paraplegie (komplett unterhalb L3 motorisch und L2
sensorisch) und neurogener Blasen-, Darm- und Sexualfunktionsstörung diagnostiziert. Mit
Verfügung vom 8. Juni 2006 und Einspracheentscheid vom 7. März 2007 verneinte die
Basler eine Leistungspflicht, da das Ereignis vom 5. März 2006 nicht als Unfall im
Rechtssinne zu qualifizieren sei.

B.
Die von K._____ hiegegen erhobene Beschwerde hiess das Kantonsgericht Basel-
Landschaft nach Durchführung eines Augenscheins am Ereignisort mit Entscheid vom 12.
März 2008 gut, hob den angefochtenen Einspracheentscheid auf und wies die Sache zur
Durchführung ergänzender medizinischer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und
anschliessender Neuverfügung an die Basler zurück.

C.
Mit Beschwerde beantragt die Basler sinngemäss, es sei unter Aufhebung des kantonalen
Gerichtsentscheides ihre Ablehnung einer Leistungspflicht zu bestätigen.

Während K._____ beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie
abzuweisen, verzichtet das Bundesamt für Gesundheit auf eine Vernehmlassung.